

## 2 Die Tarifpolitik

### 2.1 Die gesetzliche Grundlagen für Tarifautonomie

In Deutschland schließen sich viele Arbeitnehmer (AN) zu Gewerkschaften und viele Arbeitgeber (AG) zu AG-Verbänden zusammen. Dies geschieht auf der Grundlage des durch Artikel 9 des Grundgesetzes garantierten **Koalitionsrechts**:

Grundgesetz Artikel 9: Vereinigungsfreiheit → Folie

...

(3) „Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einzuschränken oder zu behindern versuchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.“

...

Ein **Tarifvertrag** kommt durch freie Vereinbarungen zwischen den beiden Tarifvertragsparteien (auch: Tarifpartner oder Sozialpartner) zustande.

### **Tarifvertragsparteien**

→ Folie



Der DGB und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände treten nicht als Tarifvertragspartner auf.

Als Sozialpartner handeln die Gewerkschaften und AG-Verbände eigenverantwortlich für alle Wirtschaftszweige, Beschäftigungsgruppen und Regionen verbindliche Vereinbarungen über Arbeitsbedingungen und Löhne aus. Dabei sind sie aber an staatliche Rechtssätze (z. B. Betriebsverfassungsgesetz, Arbeitsschutzbestimmungen, Kündigungsschutzgesetz) gebunden.

Damit nehmen sie Einfluss auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung.

Der Staat darf sich nicht in diese Verhandlungen einmischen. Die **Tarifautonomie** wird durch das Grundgesetz geschützt.

→ Folie „Die Sozialpartner“

→ Folie „Arbeitnehmerorganisationen in Dtl., 2002“, Zahlenbilder 240 110

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts schlossen sich die Arbeitenden in Vereinigungen zusammen, um ihre Interessen gemeinsam zu vertreten.

→ Folie „Gewerkschaftlicher Organisationsgrad der Arbeitnehmer“

→ Folie „Arbeitgeber“

Nach dem Crimmitschauer Textilarbeiterstreik von 1903/04 schlossen sich zahlreiche, noch zersplitterte AG-Organisationen in zwei Dachverbänden zusammen, aus denen 1913 die Vereinigung der Deutschen AG-Verbände hervorging.

Im Herbst 1918 bildeten die AG-Verbände und die Gewerkschaften die Arbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen AG und AN Deutschlands. Dies bedeutete einen Durchbruch zur Koalitionsfreiheit, zum Tarifvertragswesen und zur gegenseitigen Anerkennung als Interessenvertreter der AN und AG.

1933 wurden alle AG-Verbände und Gewerkschaften aufgelöst.

Am 28.01.1949 wurde die Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes als Arbeitgeberdachorganisation gegründet, die Ende der 50-er Jahre in die heutige Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände übergang.

Wichtigstes Betätigungsfeld der Interessenvertretungen der AN und AG ist der Abschluss von Tarifverträgen.

Gemäß Tarifvertragsgesetz § 1, Absatz 1 regeln die Tarifverträge ...

... die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien,

... den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen,

... betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

Tarifverhandlungen werden auf Bundesebene, auf regionaler Ebene oder unternehmensbezogen durchgeführt.

Auf Arbeitnehmerseite dürfen nur Gewerkschaften Tarifverträge abschließen.

- zum Schutz der Arbeitnehmer
- Gewerkschaften handeln in den Flächentarifverträgen Mindestbedingungen für die Regelung der Arbeitsverhältnisse aus, um zu verhindern, dass ...
  - ... sich Arbeitsuchende beim Anbieten ihrer Arbeitskraft gegenseitig unterbieten.
  - ... Betriebsräte unter Druck geraten und Vereinbarungen unterschreiben, die zum Sozialdumping führen.

Der Bundesarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss (in dem die Spitzenverbände der AN und AG vertreten sind) Tarifverträge für allgemein verbindlich erklären, wenn dies im öffentlichen Interesse ist.

→ Folie „Der Abschluss von Tarifverträgen kommt nur zustande, weil ...“

→ Folie „Plakat zum 1. Mai 1894“

→ Folie „Plakat zum 1. Mai 1921“

→ Folie „Chronik der Streikziele“

→ Artikel „Kleine Tarifgeschichte der Metallindustrie“

→ Folie „Plakat zum 1. Mai 1956: Samstags gehört Vati mir“

→ Folie „Vom Lohn leben“

51.) Welchen Zweck verfolgt das Arbeitsrecht?

52.) Was versteht man unter **Koalitionen** im Sinne des Arbeitsrechts? Welches Ziel haben sie?

53.) Was versteht man unter **Tarifautonomie**?

54.) Was versteht man unter **negativer Koalitionsfreiheit**? Warum ist sie wichtig?

55.) Nennen Sie Vor- und Nachteile des Industrie- und Berufsverbandsprinzips!

	Industrieverbandsprinzip	Berufsverbandsprinzip
Vorteile	- - -	- -
Nachteile		- -

56.) Was versteht man unter **Tarifautonomie**?

- 1 Das Recht der Arbeitgeber, übertarifliche Löhne zu zahlen.
- 2 Die Abhängigkeit der Lohnerhöhung von der Steigerung des Bruttosozialproduktes.
- 3 Die Pflicht der Arbeitgeber, mindestens Tariflohn zu zahlen.
- 4 Das Recht der Tarifvertragsparteien, Tarifverträge ohne staatliche Einmischung abzuschließen.
- 5 Das Recht der Gewerkschaften, einen Streik auszurufen.

Bank, Wi 97, WiSo 17:

57.) Was versteht man im Tarifrecht unter **Tarifautonomie**?

- 1 Kommt es nach dem Auslaufen eines Tarifvertrages zu keiner neuen Vereinbarung, muss eine Zwangsschlichtung durch die Regierung herbeigeführt werden.
- 2 Jeder AN kann mit seinem AG einen Einzelarbeitsvertrag vereinbaren.
- 3 Unter Tarifautonomie versteht man die staatliche Ermächtigung für die Tarifparteien, die Mitbestimmung in allen Unternehmen eigenständig zu regeln.
- 4 Ohne staatliche Mitwirkung können die Tarifparteien für alle Wirtschaftszweige und Beschäftigungsarten verbindliche Vereinbarungen über Löhne und Arbeitsbedingungen treffen.
- 5 AG und AN können sich zu eigenen Verbänden zusammenschließen, deren wesentliche Aufgabe es ist, die jeweiligen Interessen zu wahren.

58.) Wer sind die Tarifvertragsparteien?

- 1 Arbeitgeber und Betriebsrat
- 2 einzelne Arbeitnehmer und einzelne Arbeitgeber
- 3 Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände
- 4 Gewerkschaften und der Bundesminister für Arbeit
- 5 Unternehmen und Industrie- und Handelskammern

59.) Welche Aussage über die Gewerkschaft ist richtig?

- 1 Die Gewerkschaften sollen Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verhindern.
- 2 Gewerkschaften treten bei Tarifverhandlungen dafür ein, dass die AN mit ihrem Einkommen am Wirtschaftswachstum beteiligt werden.
- 3 Bei Gewerkschaften zwischen AG und AN dürfen die Gewerkschaften nur in bestimmten Ausnahmefällen Rechtsschutz und Rechtshilfe gewähren.
- 4 Gewerkschaft muss bei Betriebsvereinbarungen vorher gehört werden.
- 5 Die Dachorganisation aller Gewerkschaften ist der DGB.

60.) Welcher Sachverhalt beschreibt einen Verstoß gegen die Tarifautonomie?

- 1 Die Tarifpartner vereinbaren nach Vorschlag eines Schlichters einen neuen Tarifvertrag.
- 2 Die Gewerkschaft ruft nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen zur Urabstimmung auf.
- 3 Der Bundeswirtschaftsminister appelliert an die Tarifparteien, bei den Tarifverhandlungen die gesamtwirtschaftliche Lage zu beachten.
- 4 Die Bundesregierung setzt nach wochenlangen Arbeitskämpfen eine Anhebung der Löhne um 4 % fest.
- 5 Der AG-Verband erklärt die Tarifverhandlungen für gescheitert.

61.) Welche Organisationen bzw. Institutionen sind Vertragsparteien von Tarifverträgen?

- 1 Das Arbeitsamt und die Gewerkschaften
- 2 Die Arbeitgeberverbände und die Betriebsversammlung
- 3 Das Bundeswirtschaftsministerium und die Gewerkschaften
- 4 Die Industrie- und Handelskammern und die Arbeitgeberverbände
- 5 Die Arbeitgeberverbände und die Gewerkschaften